



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Flying 4 Events AG (nachfolgend FLYING4) erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Events, Marketingplanung und Services.

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen FLYING4 und ihrem Kunden, soweit nicht schriftlich davon abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit bedeutet hier und im Folgenden Nachweisbarkeit durch Text und kann damit insbesondere auch per E-Mail erfüllt werden.

Vertragsbedingungen (AGB usw.) des Kunden bzw. solche Vertragsbedingungen, auf welche der Kunde in irgendeiner Form verweist, sind nur anwendbar bei schriftlicher Zustimmung von FLYING4. Diesfalls gelten sie ausschliesslich für den betreffenden Vertrag.

Soweit die vorliegenden AGB lediglich vom «Kunden» sprechen, tun sie dies allein der Einfachheit und besseren Lesbarkeit willen. Sie beziehen sich selbstredend ebenso sehr auf die «Kundin».

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag zwischen FLYING4 und ihrem Kunden kommt durch dessen Unterzeichnung zustande.

Soweit FLYING4 eine Offerte erstellt hat, kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Kunde diese Offerte per Post oder E-Mail unterschrieben an FLYING4 übermittelt.

3. LEISTUNGSUMFANG FLYING4

3.1 Leistungsinhalt und Leistungsumfang

Die Leistungen von FLYING4 sind im Vertrag mit dem Kunden bzw. der Offerte umschrieben.

3.2 Sorgfaltspflicht

FLYING4 erbringt ihre Leistungen sorgfältig unter Beachtung der Interessen des Kunden.

3.3 Rechtliche Zulässigkeit

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von FLYING4 zu erbringenden Leistungen trägt der Kunde.

3.4 Weitere Leistungserbringer (Dritte)

Über den Beizug und die Auswahl von weiteren Leistungserbringern (Subunternehmen wie Lieferanten, Künstler, Technik,

Dekoration, Aktivitäten usw.; nachfolgend „Dritte“) entscheidet ausschliesslich FLYING4. Sie berücksichtigt dabei, soweit möglich, allfällige Wünsche des Kunden in Betracht zu ziehen.

FLYING4 schliesst die Verträge mit Dritten in ihrem Namen ab.

3.5 Beschaffungen

Bei Beschaffungen (z.B. Dienstleistungen Dritter) handelt FLYING4 in ihrem Namen.

3.6 Termine und Fristen

Termine und Fristen, die FLYING 4 bekannt gibt, beruhen auf sorgfältiger Planung. Sämtliche Termine und Fristen sind jedoch unverbindlich, sofern FLYING4 sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.

FLYING4 verschiebt Termine und verlängert Fristen nur in begründeten Fällen, so namentlich dann, wenn höhere Gewalt oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände eine termin - bzw. fristgerechte Leistungserfüllung verunmöglichen.

Eine Verzögerung, welche der Kunde zu vertreten hat, berechtigt FLYING4 zu einer Entschädigung der durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten.

3.7 Änderungen der Leistungen - Änderungswünsche des Kunden

Der Kunde teilt FLYING4 Änderungswünsche gegenüber den vereinbarten Leistungen möglichst frühzeitig mit.

FLYING4 orientiert den Kunden über allfällige Auswirkungen und unterbreitet ihm eine Offerte für die gewünschten Änderungen.

FLYING4 schätzt die Folgekosten (wie z.B. allfälliger Schadenersatz für von ihr bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten) in der Grössenordnung ab und gibt sie dem Kunden zusammen mit der Offerte bekannt.

Die Änderungen werden nur ausgeführt, wenn der Kunde die Offerte innerhalb einer von FLYING4 festgelegten Frist schriftlich annimmt.

Die Annahme der Offerte bewirkt die Genehmigung der mit der Änderung verbundenen Folgekosten sowie – sofern eine Kostenpauschale vereinbart wurde – eine entsprechende Anpassung dieser Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungspositionen).

Der Kunde bezahlt die bereits angefallenen Aufwendungen und Auslagen von FLYING 4 sowie von dieser beigezogener Dritter in jedem Fall vollumfänglich.



Verzichtet der Kunde auf die Ausführung der Änderung, so hat FLYING4 Anspruch auf Entschädigung für die Ausarbeitung der Änderungswünsche.

Änderungen durch FLYING4

Für wesentliche Änderungen gegenüber den vereinbarten Leistungen, holt FLYING4 die Zustimmung des Kunden ein. Wesentlich sind ausschliesslich Änderungen, welche den Umfang der von FLYING4 geschuldeten Leistungen verringern und/oder sich gesamthaft durch Mehrkosten von mindestens 10% der vereinbarten Vergütung auswirken.

Sofern eine Kostenpauschale vereinbart wurde, führt die Zustimmung des Kunden zu einer entsprechenden Anpassung der Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungsposition). Minderkosten bewirken keine Anpassung der Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungsposition).

Vorbehalten bleibt das Recht von FLYING4, Leistungen infolge höherer Gewalt oder anderer von ihr nicht zu vertretender Umstände zu ändern oder nicht zu erbringen (z. B. ein Projekt abzusagen). Dem Kunden stehen diesfalls keine Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüche zu.

FLYING4 ist berechtigt, unwesentliche Änderungen ihrer Leistungen von sich aus vorzunehmen, dies unter Orientierung des Kunden.

4. VERGÜTUNG

4.1 Kostenvoranschlag

Der Kunde bezahlt eine Vergütung nach Massgabe der mit FLYING4 getroffenen Vereinbarung bzw. des von ihm durch Unterzeichnung und Rücksendung an FLYING4 genehmigten Kostenvoranschlags.

Sämtliche Vergütungspositionen lauten auf Schweizer Franken und verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, inklusive Mehrwertsteuer.

4.2 Vergütung nach Aufwand

FLYING4 stellt ihre Leistungen nach effektivem Aufwand zu den mit dem Kunden vereinbarten Honorarsätzen in Rechnung, soweit im Kostenvoranschlag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vorgesehen ist.

4.3 Kostenpauschale

Eine vereinbarte Vergütung gilt nur dann als Kostenpauschale, wenn FLYING4 dies ausdrücklich schriftlich so erklärt.

Eine Kostenpauschale (bzw. die darin enthaltenen Vergütungspositionen) wird aus folgenden Gründen angepasst:

- Mehrkosten infolge notwendiger Änderungen; als notwendige Änderungen gelten Änderungen infolge höherer Gewalt oder anderer nicht von FLYING4 zu vertretenden Umständen, insbesondere infolge neuer gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und Auflagen, gerichtlichen und polizeilichen Weisungen. Der Vertragsabschluss gilt als Stichtag;
- Mehrkosten infolge Verzögerungen, welche der Kunde zu vertreten hat;
- Mehrkosten infolge Änderungswünschen des Kunden;

- Mehrkosten infolge Weisungen des Kunden, dass bestimmte Dritte beizuziehen sind, welche FLYING4 akzeptierte, trotz ihres Rechts ausschliesslich über Beizug und Auswahl von Dritten zu entscheiden;
- Mehrkosten infolge bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbarer Umstände.

4.4 Akontozahlung

Mit Vertragsabschluss leistet der Kunde eine erste Akonto - zahlung über 50% der vereinbarten Fixkosten.

Der Zahlungseingang (und nicht das Überweisungsdatum) ist für die Feststellung der fristgerechten Zahlung massgebend. Soweit eine fristgemäss Zahlung ausbleibt, ist FLYING 4 nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch, ohne Mahnung , in Verzug und FLYING4 ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr für jeden Tag zu verlangen, um den die Zahlung verspätet ist, sowie die Erstattung aller mit der Eintreibung ihrer Vergütung verbundenen Kosten zu fordern (inkl. sämtlicher Rechtsverfolgungskosten).

4.5 Definitive Vergütung

Die definitive Vergütung leistet der Kunde nach Massgabe der Schlussabrechnung, gemäss den Angaben in der Offerte. Die nachfolgende Bestimmung (in Randziffer 36) gilt sinngemäss. Bei Massgabe einer Kostenpauschale liegt keine Kosten - überschreitung vor, wenn die (gegebenenfalls angepasste) Kostenpauschale per Saldo sämtlicher Vergütungspositionen nicht überschritten wird. Mehraufwendungen bei der einen Vergütungsposition können entsprechend mit Minderaufwendungen bei einer anderen Vergütungsposition kompensiert werden.

5. INFORMATIONSPFLICHTEN

FLYING4 und der Kunde zeigen einander frühestmöglich sämtliche Umstände an, die Auswirkungen auf eine vertragsgemäss Erfüllung der Leistungspflichten haben können.

6. BEANSTANDUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde macht Beanstandungen der von FLYING4 und / oder der dafür in Rechnung gestellten Vergütung unverzüglich schriftlich und begründet geltend, ansonsten gelten die Leistungen bzw. die Rechnung vom Kunden vorbehaltlos als genehmigt

7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

7.1 Haftung

7.1.1 Haftung durch den Veranstalter (Kunde)

Nach Schweizer Recht haftet stets der Veranstalter (Kunde) bei Haftpflichtforderungen von Teilnehmenden.



7.1.1 Haftung durch FLYING4

FLYING4 haftet für eigens verursachte Schäden, die aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Kunden entstehen, soweit sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine weitergehende Haftung wird weggebunden.

- Namentlich ist eine Haftung von FLYING4 ausgeschlossen für Schäden:
- aufgrund der Vorgabe des Kunden, einen bestimmten Dritten beizuziehen, welche FLYING4 akzeptierte trotz ihres Rechts, ausschliesslich über Beizug und Auswahl von Dritten zu entscheiden, soweit der Schaden auf diese Vorgabe zurückzuführen ist
- aufgrund von Weisungen des Kunden, auf welchen dieser trotz Abmahnung von FLYING4 beharrte, sowie aufgrund von Weisungen, welche der Kunde direkt an Dritte erteilt;
- aufgrund von Leistungen Dritter, die in einem Vertragsverhältnis zum Kunden stehen.

FLYING 4 übernimmt keine Haftung für irgendwelche Verluste oder Diebstähle zu Lasten des Kunden.

7.1.2 Haftpflichtforderungen bei Sachschäden

Bei Mieter- oder Sachschäden haftet grundsätzlich der Verursacher, sofern dieser ermittelt werden kann.

Falls der Verursacher nicht eindeutig ermittelt werden kann oder der Veranstalter den eindeutigen Verursacher nicht belangen will, haftet der Veranstalter selbst.

7.1.3 Haftpflichtforderungen bei Personenschäden

Im Falle eines Personenschadens wird der Unfall jeweils über die Unfallversicherung der betroffenen Person abgewickelt.

Die Unfallversicherung der betroffenen Person behält sich das Recht vor, Regress auf die Haftpflichtversicherung des Veranstalters (Kunde) zu nehmen bzw. auf die Versicherung von FLYING4 bei einem Fehlverhalten des Organisators.

7.2 Versicherung

7.2.1 Haftpflichtversicherung des Veranstalters

Der Kunde verpflichtet sich mit der Auftragserteilung an FLYING4 zum Abschluss bzw. zur Ergänzung einer eigenen Haftpflichtversicherung mit Event-Zusatz.

Es ist FLYING4 nicht möglich, eine solche Haftpflichtversicherung für Dritte (Veranstalter) abzuschliessen. Solange die Versicherung mit Event - Zusatz nicht durch den Kunden abgeschlossen ist, ruhen die Leistungspflichten von FLYING4.

7.2.2 Haftpflichtversicherung von FLYING4

FLYING4 ist für ihre eigenen Dienstleistungen bis zu einer Summe von CHF 5 Mio. versichert

8. VERTRAULICHKEIT

FLYING4 und ihr Kunde verpflichten sich, sowie ihre Erfüllungsgehilfen, alle Tatsachen aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

Die Vertraulichkeit bleibt schon vor Vertragsabschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Vorbehalten bleiben:

- eine gesetzliche Pflicht oder eine behördliche bzw. gerichtliche Anordnung zur Offenlegung von Informationen;
- das Recht von FLYING4, den Kunden als Referenz zu erwähnen.

9. URHEBERRECHTE

Das Urheberrecht an sämtlichen durch FLYING4 für den Kunden geschaffenen Werken bleibt bei FLYING4. Das Recht zur Nutzung dieser Werke steht dem Kunden erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung zu.

10. Vertragsende

Der Vertrag zwischen FLYING4 und dem Kunden endet mit der vollständigen Erfüllung. Er kann sowohl von FLYING4 als auch vom Kunden jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden.

Beendet der Kunde den Vertrag vorzeitig, bezahlt er sämtliche bis zur Vertragsbeendigung angefallenen Aufwendungen und Auslagen von FLYING4. Die zu leistende Umtriebsentschädigung definiert sich durch die Anzahl geleisteter Arbeitsstunden gemäss Stundenrapport von FLYING4. Bei bezogenen Dritten gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Unternehmens. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes, z.B. wegen entgangener Gewinne, durch FLYING4 bleibt vorbehalten.

Als vorzeitige Vertragsbeendigung durch den Kunden gilt auch, wenn ein Anlass, der Gegenstand des Vertrages ist, infolge von FLYING4 nicht zu vertretender Umstände wie Veranstaltungsvorboten durch eine Regierungsbehörde, Naturkatastrophen oder Epidemien nicht durchgeführt oder vorzeitig abgebrochen wird.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Verhältnis zwischen FLYING4 und Kunde

Das Verhältnis zwischen FLYING4 und dem Kunden ist rein vertraglicher Natur. Die Parteien beabsichtigen in keiner Weise, mit dem Vertragsschluss eine einfache Gesellschaft oder ein anderes gesellschaftsrechtliches Verhältnis einzugehen.

11.2 Änderungen der AGB und der übrigen Vereinbarungen

FLYING4 behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB vor.
Änderungen und Ergänzungen der übrigen Vereinbarungen zwischen FLYING4 und dem Kunden erfolgen nach vorheriger Absprache und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11.3 Rechtsnachfolge und Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Parteien übertragen die Rechte und Pflichten aus ihrem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger.

Im Übrigen darf der Kunde Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit FLYING4 nur nach deren vorgänger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen.

**11.4 Verrechnungsverbot**

Der Kunde darf Forderungen gegenüber FLYING4 nur zur Verrechnung bringen, wenn FLYING4 hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt

11.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der übrigen Vereinbarungen zwischen FLYING4 und dem Kunden ungültig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags- verhältnisses insgesamt davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den vorliegenden AGB sowie den übrigen Vereinbarungen zwischen FLYING4 und dem Kunden ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Glattbrugg, März 2020